



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 34

Bayreuth, 19. Dezember 2022

Weihnachtsgruß 2022



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Weihnachten - Zeit der Besinnlichkeit und Stille, doch in unsere Welt kehrt keine Ruhe ein.

Nachdem weltweit mehr als zwei Jahre von der Corona-Pandemie geprägt waren, ist seit vergangenem Februar der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine mit allen seinen Folgen überall spürbar und sichtbar. Aber nicht nur dort sind Menschen auf der Flucht vor Zerstörung und Not. Viele Flüchtlinge aus aller Welt, die auf unsere Hilfe angewiesen sind, sind bei uns bereits untergekommen.

Die politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen, die es zu meistern gilt, sind gewaltig - Krieg, Klimapolitik, Migration, Integration und Inflation. Steigende Energiepreise treffen insbesondere die Schwächsten in der Gesellschaft, aber auch viele Unternehmen besonders hart.

Wie wichtig ist für uns gerade jetzt, wenn manch einer angesichts der globalen, regionalen und auch individuellen Aufgaben am liebsten resignieren möchte, die weihnachtliche Botschaft von Liebe und Zuversicht, die in die Dunkelheit der Welt den Lichtschein der Hoffnung bringt!

Licht kann über Grenzen hinweg strahlen und verbinden. Das macht uns Mut, uns trotz Verzagtheit und Verunsicherung den Anforderungen zu stellen und Perspektiven zu entwickeln. Dazu gehört auch, all denjenigen, die unsere Unterstützung benötigen, auf dem Weg der Hilfsbereitschaft und der Solidarität zu begegnen und für ein friedliches Miteinander auf allen Ebenen einzutreten.

"Es gibt keine größere Kraft als die Liebe. Sie überwindet den Hass wie das Licht die Finsternis." Mit diesen Worten hat der US-amerikanische Bürgerrechtler Martin Luther King die Kernbotschaft von Weihnachten auf den Punkt gebracht. Und diese Botschaft ist zeitlos aktuell.

All denjenigen in unserem Landkreis, in den Städten, Märkten und Gemeinden, die sich beruflich und ehrenamtlich dafür einsetzen, diese Botschaft auch in den Alltag zu tragen, sei es im sozialen Bereich, bei den Feuerwehren und Hilfsdiensten, in der Kommunalpolitik oder beim Umwelt- und Naturschutz, danke ich sehr herzlich.

Auch den Mitgliedern unserer Entscheidungsgremien sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung möchte ich Dank sagen. Sie alle tragen maßgeblich zum Funktionieren unserer Gesellschaft und zur weiteren Entwicklung unserer Heimat bei.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und für das kommende Jahr vor allem Gesundheit.

Ihr

Florian Wiedemann

Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (BGS-WAS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe hat am 10.11.2022 die Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 6. Dezember 2022
Landratsamt
Scheffer
Oberregierungsrat

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (BGS/WAS)

Vom 10. November 2022

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 30. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

§ 9a Grundgebühr

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m³/h	90 €/Jahr
bis	10 m³/h	180 €/Jahr
bis	25 m³/h	1.200 €/Jahr
über	25 m³/h	1.300 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers be-

Inhalt:

Weihnachtsgruß

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe (BGS-WAS)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2022

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Aufgebot eines Sparkassenbuches

rechnet. Die Gebühr beträgt 2,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Betzenstein, 10. November 2022
Zweckverband zur Wasserversorgung der Betzensteingruppe
Werner Otto
1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 17 - 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

erschließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 758.100,00 €

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 559.700,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 345.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 126.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mistelgau, 13. Dezember 2022
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal
Karl Lappe
Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstraße 35, 95490 Mistelgau, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu: 3706061409
Konto-Nr. alt: 306061409

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalteräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 14. Dezember 2022
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr. neu: 4315120800
Konto-Nr. alt: 305120800

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 14. Dezember 2022
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand